



# Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV)

Änderung vom 7. Februar 2020

---

*Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI)  
verordnet:*

I

Die Krankenpflege-Leistungsverordnung vom 29. September 1995<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 1*

<sup>1</sup> Anhang 1 bezeichnet diejenigen Leistungen, die nach Artikel 33 Buchstaben a und c KVV von der Eidgenössischen Kommission für allgemeine Leistungen und Grundsatzfragen geprüft wurden und deren Kosten von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Versicherung):

- a. übernommen werden;
- b. nur unter bestimmten Voraussetzungen übernommen werden;
- c. nicht übernommen werden.

<sup>2</sup> Er wird in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (AS) und in der Systematischen Sammlung des Bundesrechts (SR) nicht veröffentlicht. Die Änderungen und konsolidierte Fassungen von Anhang 1 werden auf der Website des Bundesamts für Gesundheit (BAG) publiziert<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> SR 832.112.31

<sup>2</sup> [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch) > Versicherungen > Krankenversicherung > Leistungen und Tarife > ärztliche Leistungen

*Art. 3c Abs. 4*

<sup>4</sup> Anhang 1a wird in der AS und in der SR nicht veröffentlicht. Die Änderungen und die konsolidierte Fassungen von Anhang 1a werden auf der Website des BAG publiziert<sup>3</sup>.

*Art. 12a Bst. a*

Die Versicherung übernimmt die Kosten für folgende prophylaktische Impfungen unter folgenden Voraussetzungen:

Massnahme	Voraussetzung
a. Impfung und Booster gegen Diphtherie, Tetanus, Pertussis, Poliomyelitis; Impfung gegen Masern, Mumps und Röteln	Gemäss dem «Schweizerischen Impfplan 2019» (Impfplan 2019) <sup>4</sup> des BAG und der Eidgenössischen Kommission für Impffragen (EKIF).

*Art. 20a Abs. 3*

<sup>3</sup> Die Liste der Mittel und Gegenstände wird in der AS und in der SR nicht veröffentlicht. Die Änderungen und konsolidierte Fassungen der Liste werden auf der Website des BAG publiziert<sup>5</sup>.

*Art. 28 Abs. 2*

<sup>2</sup> Die Analysenliste wird in der AS und in der SR nicht veröffentlicht. Die Änderungen und konsolidierte Fassungen der Liste werden auf der Website des BAG publiziert<sup>6</sup>.

*Art. 29 Abs. 2*

<sup>2</sup> Die Arzneimittelliste mit Tarif wird in der AS und in der SR nicht veröffentlicht. Die Änderungen und konsolidierte Fassungen der Liste werden auf der Website des BAG publiziert<sup>7</sup>.

<sup>3</sup> [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch) > Versicherungen > Krankenversicherung > Leistungen und Tarife > Einschränkung der Kostenübernahme bei bestimmten elektiven Eingriffen

<sup>4</sup> Das Dokument ist einsehbar unter: [www.bag.admin.ch/ref](http://www.bag.admin.ch/ref).

<sup>5</sup> [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch) > Versicherungen > Krankenversicherung > Leistungen und Tarife > Liste der Mittel und Gegenstände (MiGeL)

<sup>6</sup> [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch) > Versicherungen > Krankenversicherung > Leistungen und Tarife > Analysenliste (AL)

<sup>7</sup> [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch) > Versicherungen > Krankenversicherung > Leistungen und Tarife > Arzneimittel > Arzneimittelliste mit Tarif (ALT)

II

Die Anhänge 1 und 1a erhalten die neuen Fassungen gemäss Beilage.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

7. Februar 2020

Eidgenössisches Departement des Innern:

Alain Berset

*Anhang 1*<sup>8</sup>  
(Art. 1)

## **Vergütungspflicht der obligatorischen Krankenpflegeversicherung für bestimmte ärztliche Leistungen**

<sup>8</sup> In der AS nicht veröffentlicht. Der Anhang 1 kann eingesehen werden unter [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch) > Versicherungen > Krankenversicherung > Leistungen und Tarife > ärztliche Leistungen.

*Anhang 1a*<sup>9</sup>  
(Art. 3c Abs. 4)

## **Einschränkung der Kostenübernahme bei bestimmten elektiven Eingriffen**

<sup>9</sup> In der AS nicht veröffentlicht. Der Anhang 1a kann eingesehen werden unter [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch) > Versicherungen > Krankenversicherung > Leistungen und Tarife > Einschränkung der Kostenübernahme bei bestimmten elektiven Eingriffen.

